

# *ANHANG I Geschäftsreglement Synode: Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Finanzprüfungskommission (FPK)*

Dokument im Entwurfsmodus, nur sichtbar für Berechtigte!

---

Gemäss § 82 und § 83 Kirchenordnung<sup>1</sup> sowie § 16 Geschäftsreglement Synode regelt die Synode die Tätigkeiten und Befugnisse der GPK und FPK wie folgt:

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

- a) Die beiden Kommissionen üben im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Kirchenrates, der Kirchenverwaltung und weiterer kantonalkirchlicher Ämter und Stellen aus.
- b) Beide Kommissionen sind keine Vollzugsorgane und haben keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- c) Die Mitglieder der beiden Kommissionen unterliegen dem Amtsgeheimnis und sind zur Verschwiegenheit gemäss § 19 Kirchenordnung<sup>2</sup> verpflichtet.

## **§ 2 Aufgaben**

- a) Beide Kommissionen erhalten ihre Aufträge unmittelbar von der Synode.
- b) Sie können einzelne ihr relevant scheinende Synodegeschäfte auf eigene Initiative prüfen.
- c) Sie erstatten der Synode jeweils auf die Vorsynode-Versammlungen hin einen schriftlichen Bericht, falls ihre Anträge von denjenigen des Kirchenrats abweichen.

## **§ 3 Organisation**

- a) Beide Kommissionen bestehen aus je fünf Synodalen, welche von der Synode auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- b) Sie können bei Bedarf gemeinsame Sitzungen unter der Leitung des GPK-Präsidiums abhalten.
- c) Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

## **§ 4 Befugnisse**

- a) Beiden Kommissionen ist freigestellt, wie sie ihre Prüfungsarbeiten vornehmen.
- b) Sie können den Zeitpunkt der Prüfungen selbst bestimmen und bei den zu prüfenden Behörden, Ämtern und Stellen angemeldete Kontrollen vornehmen. Diese sind zu verbindlichen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet.
- c) Es werden die folgenden Prüfkriterien zugrunde gelegt: Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- d) Beide Kommissionen können jederzeit Einsicht in sämtliche Belege, Protokolle und ihnen relevant scheinende Akten eines abgeschlossenen Geschäftes nehmen.
- e) Sie können bei Bedarf und in Absprache mit dem Synodevorstand externe Fachpersonen beiziehen.

## § 5 Auftrag

### <sup>1</sup> Geschäftsprüfungskommission

Die GPK erhält von der Synode den folgenden Auftrag:

- a) Prüfung des Jahresberichts (Amtsbericht) des Kirchenrats, ohne Departement Finanzen und Wirtschaft;
- b) Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung, ohne Departement Finanzen und Wirtschaft;
- c) In die Zukunft gerichtete bzw. rückblickende Überprüfung der Legislaturziele;
- d) Vorberatung der von der Synode zu beschliessenden Sachvorlagen, die nicht in den Aufgabenbereich der FPK fallen.

### <sup>2</sup> Finanzprüfungskommission

Die FPK erhält von der Synode den folgenden Auftrag:

- a) Prüfung des Budgets, der Jahresrechnung sowie des Finanzplans der Kantonalkirche;
- b) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Departements Finanzen und Wirtschaft;
- c) Vorberatung der von der Synode zu beschliessenden Sachvorlagen von besonderer finanzieller Tragweite;
- d) Vorschlag für die Wahl der externen Revisionsstelle zu Handen der Synode.

## § 6 Fristen

Beide Kommissionen sind sieben Wochen vor der jeweiligen Synodeversammlung im Besitze der traktandierten und zu prüfenden Synodegeschäfte.

## § 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar nach Beschlussfassung durch die Synode in Kraft.

---

<sup>1</sup> KiGS 4.1

<sup>2</sup> KiGS 4.1